



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/21 86/14/0176

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276:

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 306;

Rechtssatz

In der Nichterlassung einer Berufungsvorentscheidung kann keine Rechtswidrigkeit erblickt werden, weil das Gesetz das Finanzamt nicht dazu zwingt, eine solche zu erlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140176.X04

Im RIS seit

21.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$